



Förderprogramm der Stadt Troisdorf Förderrichtlinie

Teil A – Energetische Gebäudesanierung im Bestand

1. Zweck der Förderung
2. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 2.1 Energieberatung
3. Zuwendungsempfänger
4. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen
 - 4.1 A Wärmedämmung Außenwände (Außen)
 - 4.1 B Wärmedämmung Außenwände (Innen)
 - 4.1 C Wärmedämmung Bedachung
 - 4.1 D Wärmedämmung oberste Geschossdecke
 - 4.1 E Wärmedämmung unterer Gebäudeabschluss
 - 4.2 A Erneuerung Fenster und Fenstertüren mit Rahmen
 - 4.2 B Erneuerung Dachfenster
 - 4.2 C Erneuerung einer Hauseingangstüre
 - 4.2 D Erneuerung von Rollladenkästen
 - 4.3 A Erneuerung Heizkörperventile / Hydraulischer Abgleich
 - 4.3 B Erneuerung Heizungsanlage / Hydraulischer Abgleich
 - 4.3 C Installation thermische Solaranlage
 - 4.3 D Photovoltaik-Anlage mit Speicher
 - 4.3 E Wärmepumpen
 - 4.3 F Mini-Blockheizkraftwerke
 - 4.3 G Brennstoffzellen
 - 4.3 H Installation einer kontrollierten Be- und Entlüftungsanlage
5. Antragsverfahren
6. Bewilligungs- und Verwendungsnachweis
7. Auszahlung der Fördermittel
8. Rückforderung
9. Bewilligungsbehörde
10. Inkrafttreten

Teil B – Dachbegrünung im Bestand und beim Neubau

1. Zweck der Förderung
2. Zuwendungsvoraussetzungen
3. Zuwendungsempfänger
4. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen
5. Antragsverfahren
6. Bewilligungs- und Verwendungsnachweis
7. Auszahlung der Fördermittel
8. Rückforderung
9. Bewilligungsbehörde
10. Inkrafttreten

Teil C – Innovationen / Technologien

1. Zweck der Förderung
2. Zuwendungsvoraussetzungen
3. Zuwendungsempfänger
4. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen
5. Antragsverfahren
6. Bewilligungs- und Verwendungsnachweis
7. Auszahlung der Fördermittel
8. Rückforderung
9. Bewilligungsbehörde
10. Inkrafttreten

Teil A Energetische Gebäudesanierung im Bestand

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Troisdorf fördert im Rahmen des Programms zur Energetischen Gebäudesanierung Sanierungs- und Investitionsvorhaben in den Bereichen der Wärmedämmung, der Fenster und Türen, der Heizungstechnik sowie des Einbaus thermischer Solaranlagen.

Die Förderung soll durch eine Energieberatung Anreize zur verstärkten Sanierung von Wohngebäuden sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen geben. Damit soll Energie eingespart und zu einer Entlastung der Umwelt beitragen werden.

Die Förderung steht dabei nicht in Konkurrenz zu bereits existierenden Programmen, sondern möchte vielmehr auf diese Programme aufmerksam machen. Dies dient dem Ziel, die Modernisierungsrate im Bestand zu erhöhen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung beschränkt sich ausschließlich auf Vorhaben innerhalb der Stadt Troisdorf.

Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Förderung besteht nicht, die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger und prüffähiger Unterlagen.

Es darf sich bei dem Vorhaben nicht um eine behördlich angeordnete Maßnahme handeln. Dazu gehören auch Vorschriften oder Auflagen im Zusammenhang mit einer Baugenehmigung oder dem gültigen Bebauungsplan.

Anlagen, die im Rahmen eines Contracting-Vertrages erstellt werden, können nur dann gefördert werden, wenn die Anlagen nach Ablauf des Contracting-Vertrages in den Besitz des Eigentümers der Immobilie übergehen.

Die Bezuschussung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Maßnahmen.

Die zur Durchführung aller Vorhaben oder Maßnahmen benötigten öffentlichen Genehmigungen sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Sie müssen spätestens vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen. Der Zuwendungsbescheid deckt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung ab, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

In diesem Zusammenhang anfallende Kosten bzw. Auslagen (z.B. Verwaltungsgebühren) sind von Antragsteller zu zahlen und stellen keine zuwendungsfähigen Kosten in Sinne des Förderprogramms dar.

Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel in dem Jahr in dem sie gestellt worden sind, nicht bewilligt werden konnten, werden endgültig abgelehnt. Eine erneute Beantragung im Folgejahr ist nur dann möglich, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und entsprechende Mittel für die Förderung vorgesehen sind.

Grundlagen für die Prüfung der Stadt Troisdorf sind die Maßnahmenbeschreibung im Fördermittelantrag, das Angebots des Fachunternehmens sowie die Bewertung der Maßnahmen durch die Energieberatung.

Die Maßnahmen müssen 6 Monate nach Förderzusage durchgeführt und die fachgerechte Ausführung im Sinne der Maßnahmenbeschreibung vom Fachunternehmen belegt werden. Daraufhin wird eine Auszahlung der Fördermittel angeordnet. Auf Antrag ist eine 6-monatige Verlängerung möglich.

2.1 Energieberatung

Für die Inanspruchnahme des Förderprogramms ist eine Energieberatung vorgesehen. Die Durchführung dieser Maßnahme muss bei Antragstellung in geeigneter Form (z.B. Beratungsbericht) nachgewiesen werden.

Im Rahmen dieses Förderprogramms führt die Energieberatung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. die Beratung durch. Bestandteil der dort angebotenen „Energieberatung zu Hause“ (EZH) ist die Erstellung eines sinnvollen Sanierungsfahrplans.

Erfolgt eine Sanierungsmaßnahme durch die Beauftragung eines Fachunternehmens mit Mitteln dieses Förderprogramms, werden 100% der Beratungsgebühren der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. übernommen. Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit den Fördermitteln im Anschluss an den Nachweis der erfolgten Sanierung.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen. Die durchzuführende Maßnahme betrifft eine Immobilie, welche sich im Stadtgebiet der Stadt Troisdorf befindet und welche überwiegend für Wohnzwecke genutzt wird. Ein Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Gebäudes beträgt. Der Antragsteller ist als Eigentümer der Immobilie berechtigt, eine energetische Sanierungsmaßnahme durchzuführen.

Die Maßnahme steht für Wohngebäude zur Verfügung, die mindestens 20 Jahre vor dem Antragsjahr gebaut wurden.

4. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen

Gegenstand der Förderung ist der Einbau bzw. Erneuerung der unter 4.1 bis 4.3 genannten Komponenten und Anlagen. Die Förderung bezieht sich auf EnEV-konforme Maßnahmen, die Anforderungen finden Sie unter der Internetseite www.enev-online.de.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Als Finanzierungsart ist eine Festbetragsfinanzierung festgelegt worden. Die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben für Investitionsgüter und Installationsarbeiten sind bei der Bemessung der Fördersätze pauschal berücksichtigt.

Die Kumulation von städtischen Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln, ist zulässig. Eventuell bestehende Kumulationsverbote anderer Fördermittelgeber sind zu prüfen.

Es werden nur fabrikneue Anlagen bzw. Bauteile gefördert.

Die Förderung wird in unterschiedliche Maßnahmen aufgeteilt, um die Berechtigung der Anträge direkt überprüfen zu können. Durch die Staffelung in Einzelmaßnahmen kann eine angestrebte Sanierung finanzierungsfreundlich „Zug um Zug“ erfolgen. Ebenso ist die Förderung möglich, wenn die Maßnahme lediglich auf einer Teilfläche durchgeführt wird.

Die Sanierungsmaßnahmen müssen von Fachfirmen durchgeführt werden. Da eine qualifizierte Energieberatung nachgewiesen werden muss, wird, zudem im Vorfeld eine Energieberatung durch die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. empfohlen, da in diesem Rahmen ein sinnvoller Sanierungsfahrplan erstellt wird.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Beantragung und erfolgte Zusage seitens der Stadt Troisdorf vor dem Maßnahmenbeginn vorliegt!

4.1 A Wärmedämmung Außenwände (Außen)

Die Maßnahme umfasst die Dämmung der Außenwände von außen. Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterial (zertifiziert nach blauer Engel) wird der Zuschuss verdoppelt.

Zuschuss / m² Dämmung 8 € / 16 €
Höchstbetrag 1000 € / 2000 €

4.1 B Wärmedämmung Außenwände (Innen)

Die Maßnahme umfasst die Dämmung der Außenwände von innen. Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterial (zertifiziert nach blauer Engel) wird der Zuschuss verdoppelt.

Eine Innendämmung kommt nur bei begrünten Außenwänden und im Denkmalschutz (nach Genehmigung) in Frage. Bitte beachten Sie, dass eine zusätzliche bauphysikalische Bewertung erfolgen und den Antragsunterlagen beigefügt werden muss.

Zuschuss / m² Dämmung 8 € / 16 €
Höchstbetrag 1000 € / 2000 €

4.1 C Wärmedämmung Bedachung

Die Maßnahme umfasst die Dämmung von Schräg- und Flachdächern. Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterial (zertifiziert nach blauer Engel) wird der Zuschuss verdoppelt.

Zuschuss / m² Dämmung 6 € / 12 €
Höchstbetrag 1000 € / 2000 €

4.1 D Wärmedämmung oberste Geschossdecke

Die Maßnahme umfasst die Dämmung der obersten Geschossdecke. Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterial (zertifiziert nach blauer Engel) wird der Zuschuss verdoppelt.

Zuschuss / m² Dämmung 6 € / 12 €
Höchstbetrag 1000 € / 2000 €

4.1 E Wärmedämmung unterer Gebäudeabschluss

Die Maßnahme umfasst die Dämmung der Kellerdecke oder des Fußbodens gegen das Erdreich. Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterial (zertifiziert nach blauer Engel) wird der Zuschuss verdoppelt.

Zuschuss / m² Dämmung 5 € / 10 €
Höchstbetrag 400 € / 800 €

4.2 A Erneuerungen von Fenster und Fenstertüren mit Rahmen

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass bei Einbau von 3-fach-verglasten Fenstern die Erstellung eines Lüftungskonzeptes erforderlich ist.

Zuschuss / m² Fensterfläche 20 €
Höchstbetrag 600 €

4.2 B Erneuerungen von Dachflächenfenstern

Zuschuss / Fenster 40 €
Höchstbetrag 200 €

4.2 C Erneuerung einer Hauseingangstüre

Zuschuss / Tür (Höchstbetrag) 200 €

4.2 D Erneuerungen von Rollladenkästen

Zuschuss / Rollladenkasten	20 €
Höchstbetrag	200 €

4.3 Anlagentechniken

4.3 A Hydraulischer Abgleich / Heizkörperventile

Austausch nichtvoreinstellbarer gegen voreinstellbare Heizkörperventile in Verbindung mit der Durchführung des Hydraulischen Abgleichs

Zuschuss / Thermostat	20 €
Höchstbetrag	200 €

4.3 B Heizungsanlage

Installation einer neuen Gasbrennwertanlage oder einer nach BAFA förderfähigen Biomasseanlage in Verbindung mit der Durchführung des hydraulischen Abgleichs.

Zusätzlicher Einbau einer separaten Heizkreispumpe als Hocheffizienzpumpe (Effizienzklasse A) erhöht die Förderung um 50 €

Zuschuss / Anlage	200 € /250 €
-------------------	--------------

4.3 C Thermische Solaranlagen

Installation thermischer Solaranlagen

Zuschuss / Anlage	250 €
-------------------	-------

Installation thermischer Solaranlagen mit Heizungsunterstützung in bestehenden Gebäuden

Zuschuss / Anlage	500 €
-------------------	-------

4.3 D Photovoltaik-Anlage mit Speicher

Photovoltaik-Anlage mit Speicher

Zuschuss / Anlage	500 €
-------------------	-------

4.3 E Wärmepumpen

Wasser-Wasser- bzw. Wasser-Sole-Wärmepumpe

Zuschuss / Anlage	1000 €
-------------------	--------

4.3 F Mini-Blockheizkraftwerke

Mini-Blockheizkraftwerke

Zuschuss / Anlage	1000 €
-------------------	--------

4.3 G Brennstoffzellen

Brennstoffzelle in Ein- oder Zweifamilienhaushalten

Zuschuss / Anlage	1000 €
-------------------	--------

4.3 H Kontrollierte Be- und Entlüftungsanlage

Installation einer kontrollierten Be- und Entlüftungsanlage (dezentral) mit Wärmerückgewinnung

Zuschuss / Anlage	50 €
-------------------	------

Installation einer kontrollierten Be- und Entlüftungsanlage (zentral) mit Wärmerückgewinnung

Zuschuss / Anlage	1000 €
-------------------	--------

5. Antragsverfahren

Für eine Zuwendung aus diesem Förderprogramm wird eine Anfrage an den zuständigen städtischen Sachbearbeiter gestellt, der den Kontakt zu der Energieberatung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. herstellt.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist jeweils für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Je Vorhaben ist ein Antrag zu verwenden. Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sämtliche eingereichte Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

Antragsformulare sind erhältlich bei der

Stadt Troisdorf
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf.

Formulare liegen auch im Foyer des Rathauses sowie im Bürgeramt der Stadt Troisdorf aus. Zudem stehen sie als Download auf der städtischen Internetpräsenz des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz zur Verfügung.

6. Zuwendungs- und Verwendungsnachweis

Die Förderung gilt dann als gewährt, wenn ein schriftlicher Zuwendungsbescheid zugegangen ist.

Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid – soweit erforderlich – ergänzende besondere Nebenbestimmungen (z. B. technische Auflagen) festlegen.

Mit dem Beginn der Baumaßnahmen darf erst nach Eingang des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen. Aufträge, die nur Planungsleistungen umfassen, dürfen vorher bereits vergeben worden sein. Alle Aufträge, deren Kosten im Rahmen dieses Programms bezuschusst werden sollen, sind schriftlich zu erteilen.

Vor der Auszahlung der Mittel sind die tatsächlichen Kosten durch einen geeigneten Verwendungsnachweis (z. B. Vorlage aller im Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Rechnungen und Zahlungsnachweise, z.B. Kontoauszüge) darzulegen.

Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ist eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages nicht möglich. Eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten und mithin Reduzierung des Zuwendungsbetrages sind zulässig.

Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Unternehmensbescheinigung des ausführenden Fachunternehmens einzureichen, aus der die Durchführung der Maßnahmen sowie die Einhaltung der EnEV 2014 ersichtlich sind.

7. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen bei positiver Prüfung des Verwendungsnachweises und dem Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen. Die Kontoinformationen werden vom Antragsteller bei der Beantragung der Förderung übermittelt.

Die Kosten der „Energieberatung zu Hause“ der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. werden ebenfalls bei erfolgter Sanierungsmaßnahme im Anschluss an das Vorhaben erstattet.

8. Rückforderung

Die Zuwendungsgeberin behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Zuschüsse für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden, wenn die Anlagen oder Maßnahmen anders als beantragt oder bewilligt ausgeführt werden oder wenn gegen Auflagen des Förderungsprogramms verstoßen wird.

Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Fertigstellung der Anlage nicht innerhalb von 6 Monaten, auf Antrag mit 6 Monaten Verlängerung, nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt ist.

Der Zuwendungsbescheid kann von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden, wenn der Antragsteller die geförderten Güter nicht über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung – zweckentsprechend nutzt.

9. Bewilligungsbehörde

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

10. Inkrafttreten

Dieses Programm tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Teil B – Dachbegrünung im Bestand und beim Neubau

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Troisdorf fördert mit dem Programm die Aufbringung von Dachbegrünungen auf Wohngebäuden sowie angrenzenden Gebäuden (z.B. Garagen).

Dachbegrünungen haben gerade in innerstädtischem Raum eine gute Luftfilterwirkung: Stäube und Schadstoffe werden gebunden und als Nährstoffe aufgenommen und verarbeitet.

Durch eine Begrünung findet ein Abfluss von Regenwasser verzögert statt, da durch Verdunstung und Retention das Niederschlagswasser zurückgehalten und verringert wird.

Zudem ergibt sich durch Verdunstungsprozesse eine Abkühlung der Umgebungsluft, was insbesondere in den Sommermonaten zu einem angenehmeren Klima in der näheren Umgebung führt (eine um bis zu 5° C verringerte Spitzentemperatur in den Dachgeschossräumen ist hierbei möglich).

Da eine ansonsten versiegelte Fläche wieder begrünt wird, entsteht zudem ein neuer Lebensraum für Klein- und Kleinstlebewesen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung beschränkt sich ausschließlich auf Vorhaben innerhalb der Stadt Troisdorf.

Förderfähig ist nur die tatsächlich begrünte Dachfläche.

Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Förderung besteht nicht, die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger und prüffähiger Unterlagen.

Es darf sich bei dem Vorhaben nicht um eine behördlich angeordnete Maßnahme handeln. Dazu gehören auch Vorschriften oder Auflagen im Zusammenhang mit einer Baugenehmigung oder dem gültigen Bebauungsplan. Die Bezuschussung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Maßnahmen.

Die zur Durchführung aller Vorhaben oder Maßnahmen benötigten öffentlichen Genehmigungen sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Sie müssen spätestens vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen. Der Zuwendungsbescheid deckt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung ab, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

In diesem Zusammenhang anfallende Kosten bzw. Auslagen (z.B. Verwaltungsgebühren) sind von Antragsteller zu zahlen und stellen keine zuwendungsfähigen Kosten in Sinne des Förderprogramms dar.

Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel in dem Jahr in dem sie gestellt worden sind, nicht bewilligt werden konnten, werden endgültig abgelehnt. Eine erneute Beantragung im Folgejahr ist nur dann möglich, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und entsprechende Mittel für die Förderung vorgesehen sind.

Grundlagen für die Prüfung der Stadt Troisdorf sind die Maßnahmenbeschreibung im Fördermittelantrag. Die Maßnahmen müssen 6 Monate nach Förderzusage durchgeführt und die fachgerechte Ausführung im Sinne der Maßnahmenbeschreibung belegt werden. Daraufhin wird eine Auszahlung der Fördermittel angeordnet. Auf Antrag ist eine 6-monatige Verlängerung möglich.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen. Die durchzuführende Maßnahme betrifft eine Immobilie bzw. eine Dachfläche, welche sich im Stadtgebiet der Stadt Troisdorf befindet. Der Antragsteller ist als Eigentümer der Dachfläche berechtigt, eine Dachbegrünung durchzuführen.

4. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen

Gefördert wird die Anlage von Dachbegrünungen. Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen werden nicht gefördert. Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben, bspw. der Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. und DIN-Normen, sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dichtigkeit) und der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches liegt beim Antragsteller.

Die Kumulation von städtischen Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln, ist zulässig. Eventuell bestehende Kumulationsverbote anderer Fördermittelgeber sind zu prüfen. Förderfähig sind alle angemessenen Kosten für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen.

Die Förderhöhe beträgt 25 € pro m² Dachfläche. Die Höchstgrenze pro Förderung beträgt 1000 €.

5. Antragsverfahren

Der Antrag kann formlos gestellt werden und umfasst neben den Angaben zum Antragsteller die Anschrift der begrünten Immobilie, Angaben zur Art der Immobilie sowie die Flächenangabe. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist jeweils für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Je Vorhaben ist ein Antrag zu verwenden. Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sämtliche eingereichte Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

Dem Antrag beizufügen ist das Angebot eines Fachunternehmens zur Durchführung der Maßnahmen oder eine Kostenaufstellung. Weiterhin ist eine geeignete Beschreibung bzw. Darstellung des Schichtaufbaus sowie ein Eigentumsnachweis notwendig.

Zudem ist ein Lageplan (oder soweit hinreichend aussagekräftig eine maßstäbliche Skizze) beizufügen, aus dem die Fläche für die Dachbegrünung mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann.

Anträge sind schriftlich einzureichen an

Stadt Troisdorf

Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Klimaschutzmanagement

Kölner Straße 176

53840 Troisdorf

6. Bewilligungs- und Verwendungsnachweis

Die Förderung gilt dann als gewährt, wenn ein schriftlicher Zuwendungsbescheid zugegangen ist.

Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid – soweit erforderlich – ergänzende besondere Nebenbestimmungen (z. B. technische Auflagen) festlegen.

Mit dem Beginn der Baumaßnahmen darf erst nach Eingang des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen. Aufträge, die nur Planungsleistungen umfassen, dürfen vorher bereits vergeben worden sein. Alle Aufträge, deren Kosten im Rahmen dieses Programms bezuschusst werden sollen, sind schriftlich zu erteilen.

Vor der Auszahlung der Mittel sind die tatsächlichen Kosten durch einen geeigneten Verwendungsnachweis (z. B. Vorlage aller im Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Rechnungen und Zahlungsnachweise, z.B. Kontoauszüge) darzulegen. Zudem ist eine fotografische Dokumentation des fertiggestellten begrünten Daches einzureichen. Die Bewilligungsbehörde behält sich das Recht vor, vor Ort die ordnungsgemäße Fertigstellung der Dachbegrünung zu besichtigen und zu dokumentieren.

Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ist eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages nicht möglich. Eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten und mithin Reduzierung des Zuwendungsbetrages sind zulässig.

7. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Fertigstellung der Anlage. Mit dem Verwendungsnachweis sind der Bewilligungsbehörde die Kontodaten anzugeben, damit eine Auszahlung der genehmigten Fördermittel erfolgen kann.

8. Rückforderung

Die Zuwendungsgeberin behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Zuschüsse für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden, wenn die Anlagen oder Maßnahmen anders als beantragt oder bewilligt ausgeführt werden oder wenn gegen Auflagen des Förderungsprogramms verstoßen wird.

Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Fertigstellung der Begrünung nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt ist.

Der Zuwendungsbescheid kann von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden, wenn der Antragsteller die geförderten Güter nicht über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung – zweckentsprechend nutzt.

9. Bewilligungsbehörde

Stadt Troisdorf

Der Bürgermeister

Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Kölner Straße 176

53840 Troisdorf

10. Inkrafttreten

Dieses Programm tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Teil C – Innovationen / Technologien

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Troisdorf fördert die Installation bestimmter klimaschonender Technologien im Bestand und beim Neubau von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, welche nicht bereits durch Teil A oder Teil B dieser Förderrichtlinie erfasst sind.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung beschränkt sich ausschließlich auf Vorhaben innerhalb der Stadt Troisdorf.

Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Förderung besteht nicht, die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger und prüffähiger Unterlagen.

Es darf sich bei dem Vorhaben nicht um eine behördlich angeordnete Maßnahme handeln. Dazu gehören auch Vorschriften oder Auflagen im Zusammenhang mit einer Baugenehmigung oder dem gültigen Bebauungsplan. Die Bezuschussung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Maßnahmen.

Anlagen, die im Rahmen eines Contracting-Vertrages erstellt werden, können nur dann gefördert werden, wenn die Anlagen nach Ablauf des Contracting-Vertrages in den Besitz des Eigentümers der Immobilie übergehen.

Die zur Durchführung aller Vorhaben oder Maßnahmen benötigten öffentlichen Genehmigungen sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Sie müssen spätestens vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen. Der Zuwendungsbescheid deckt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung ab, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

In diesem Zusammenhang anfallende Kosten bzw. Auslagen (z.B. Verwaltungsgebühren) sind von Antragsteller zu zahlen und stellen keine zuwendungsfähigen Kosten in Sinne des Förderprogramms dar.

Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel in dem Jahr in dem sie gestellt worden sind, nicht bewilligt werden konnten, werden endgültig abgelehnt. Eine erneute Beantragung im Folgejahr ist nur dann möglich, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und entsprechende Mittel für die Förderung vorgesehen sind.

Grundlagen für die Prüfung der Stadt Troisdorf sind die Maßnahmenbeschreibung im Fördermittelantrag und das Angebots des Fachunternehmens.

Die Maßnahmen müssen 12 Monate nach Förderzusage durchgeführt und die fachgerechte Ausführung im Sinne der Maßnahmenbeschreibung vom Fachunternehmen belegt werden. Daraufhin wird eine Auszahlung der Fördermittel angeordnet. Auf Antrag ist eine 6-monatige Verlängerung möglich.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen. Die durchzuführende Maßnahme betrifft eine Immobilie, welche sich im Stadtgebiet der Stadt Troisdorf befindet und welche überwiegend für Wohnzwecke genutzt wird. Ein Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Gebäudes beträgt. Der Antragsteller ist als Eigentümer der Immobilie berechtigt, die beantragte Maßnahme durchzuführen.

4. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen

Gefördert wird die Installation folgender Technologien:

Mini-Blockheizkraftwerk

Zuschuss / Anlage 1000 €

Brennstoffzelle

Zuschuss / Anlage 1000 €

Photovoltaik-Anlage mit Speicher

Zuschuss / Anlage 500 €

Wasser-Wasser- bzw. Wasser-Sole-Wärmepumpe

Zuschuss / Anlage 1000 €

Technikunterstütztes Wohnen („Smart-Home“) zur elektronischen Ansteuerung der Heizungsanlage und der Fenster

Zuschuss / Anlage 100 €

Private Ladesäulen zur Förderung der E-Mobilität

Zuschuss / Anlage 150 €

Die Kumulation von städtischen Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln, ist zulässig. Eventuell bestehende Kumulationsverbote anderer Fördermittelgeber sind zu prüfen.

5. Antragsverfahren

Für die Beantragung von Fördermitteln gemäß dieser Förderrichtlinie, Teil C, ist ein schriftlicher Antrag an die Bewilligungsbehörde einzureichen.

In diesem Antrag sind die veranschlagten Gesamtkosten der geplanten Maßnahmen sowie eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung darzulegen. Ebenso ist das Angebot eines Fachunternehmens für die Durchführung der geplanten Maßnahmen, Genehmigungen der zuständigen Behörden (falls erforderlich) und ein Eigentumsnachweis einzureichen.

Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sämtliche eingereichte Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

Anträge sind schriftlich einzureichen an

Stadt Troisdorf

Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Klimaschutzmanagement

Kölner Straße 176

53840 Troisdorf

6. Bewilligungs- und Verwendungsnachweis

Die Förderung gilt dann als gewährt, wenn ein schriftlicher Zuwendungsbescheid zugegangen ist.

Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid – soweit erforderlich – ergänzende besondere Nebenbestimmungen (z. B. technische Auflagen) festlegen.

Mit dem Beginn der Bau- oder Installationsmaßnahmen darf erst nach Eingang des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen. Aufträge, die nur Planungsleistungen umfassen, dürfen vorher bereits vergeben worden sein. Alle Aufträge, deren Kosten im Rahmen dieses Programms bezuschusst werden sollen, sind schriftlich zu erteilen.

Zur Auszahlung der Mittel sind die tatsächlichen Kosten durch einen geeigneten Verwendungsnachweis (z. B. Vorlage aller im Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Rechnungen und Zahlungsnachweise, z.B. Kontoauszüge) darzulegen.

Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ist eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages nicht möglich. Eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten und mithin Reduzierung des Zuwendungsbetrages sind zulässig.

7. Auszahlung der Fördermittel

Mit dem Verwendungsnachweis sind der Bewilligungsbehörde die Kontodaten anzugeben, damit eine Auszahlung der genehmigten Fördermittel erfolgen kann.

8. Rückforderung

Die Zuwendungsgeberin behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Zuschüsse für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden, wenn die Anlagen oder Maßnahmen anders als beantragt oder bewilligt ausgeführt werden oder wenn gegen Auflagen des Förderungsprogramms verstoßen wird.

Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Fertigstellung der Anlage nicht innerhalb von 12 Monaten, auf Antrag mit 6 Monaten Verlängerung, nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt ist.

Der Zuwendungsbescheid kann von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden, wenn der Antragsteller die geförderten Güter nicht über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Anschaffung – zweckentsprechend nutzt.

9. Bewilligungsbehörde

Stadt Troisdorf

Der Bürgermeister

Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Kölner Straße 176

53840 Troisdorf

10. Inkrafttreten

Dieses Programm tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.